

I. Analyse und Auswertung

des sogenannten Gerichtsbescheides vom 17.03.2022
im Verfahren S 17 KR 386/20
vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München
durch die Richterin Wagner-Kürn

Der vollständige Text des sog. Gerichtsbescheides (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-SG_23427]) ist in Schriftart „Times New Roman“ eingerückt dargestellt.

Der Text ist mit Randnummern versehen, um besser referenzieren zu können; die aber deshalb nicht zu 100% den Absätzen des Originalschreibens entsprechen.

Die Hervorhebungen in blauer Schrift und grauer Text hinterlegung stammen vom Kommentator.

Der Text ist analysiert und es wurde ausgewertet (linksbündig), welche **Gesetzesbrüche** des SGG und der ZPO (Verfahrensfehler), des Strafgesetzbuches StGB (Straftaten) oder Verfassungsbrüche durch den jeweiligen Text explizit **als Tatbestand festzustellen** sind. Diese Feststellungen basieren ausschließlich auf den den jeweiligen Gesetzestexten zugrundeliegenden sprachlichen Aussagen (deutsche Sprache) unter Anwendung der menschlichen Logik und sind damit konform zur Forderung in den Artikeln 20 (3) und 97 (1) des Grundgesetzes, nach welcher eine Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland sich nach den Gesetzen zu richten hat.

Rn01

Beglaubigte Abschrift

Die vom Gericht übersandte „beglaubigte“ Abschrift des sogenannten „Gerichtsbescheides“ ist keine Kopie in Papierform, denn sie ist nicht von der Richterin Wagner-Kürn unterschrieben (§ 134 Abs. 1 SGG). Das Dokument ist die Kopie eines elektronisch abgelegten Gerichtsbescheides, es ist zwar mit Geschäftssiegel (siehe Rn69) aber nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eines Urkundsbeamten versehen (§ 137 SGG und § 317 ZPO).

Der übersandte angebliche „Gerichtsbescheid“ ist allein schon aus diesem Grund **rechtsungültig**
Verfahrensfehler: Bruch von **§ 137 SGG und § 317 ZPO i.V.m. §134 SGG**

S 17 KR 386/20

SOZIALGERICHT MÜNCHEN

Rn02

GERICHTSBESCHEID

Die Klagebegründung vom 10.06.2020 enthält in Kap. 2.13 die „Forderung nach mündlicher Verhandlung“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_23403\]](#)).

SGG § 105 Abs. 3 „Der **Gerichtsbescheid** wirkt als Urteil; wird **rechtzeitig mündliche Verhandlung** beantragt, **gilt er als nicht ergangen.**“

Der übersandte angebliche „Gerichtsbescheid“ ist aus diesem Grund **nicht existent (rechtsungültig)**

Anmerkung: Das Wort „beantragt“ im Gesetzestext stammt zweifelsfrei von Juristen. Diese können sich nicht vorstellen, dass sie etwas zu tun haben, ohne gefragt zu werden. Ein „Antrag“ des Klägers, der nicht abgelehnt werden kann, ist kein „Antrag“, sondern eine Forderung des Klägers.

Der Gerichtsbescheid erfolgt, weil die Richterin Wagner-Kürn sich nicht dem Beweisantrag des Klägers (Kap. 2.10 der Klagebegründung; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_23403\]](#)) und im Beisein der ehrenamtlichen Richter in mündlicher Verhandlung dem Vorwurf des aktuellen Begehens eines Verbrechens aussetzen möchte.

Verfahrensfehler: Bruch von **SGG § 105 Abs. 3**

Straftat: **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

in dem Rechtsstreit

*Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten
- Kläger -*

Rn03 *gegen*

*AOK Bayern - Die Gesundheitskasse, vertreten durch die Direktoren der Direktion München, Landsberger Straße 150-152, 80339 München - SG.-Nr. R 62/20 -
- Beklagte -*

Hinweis: Die Mitglieder des Vorstands der Beklagten haben sich beharrlich geweigert mitzuteilen, wem sie eine Vollmacht zur rechtlichen Vertretung der Beklagten, die nur von ihnen ausgehen kann, erteilt haben (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-KK_2364\]](#), [\[IG_K-KK_2366\]](#)).

Das SG München hat sich ebenfalls geweigert, entsprechende Vollmachten für die im Namen der Beklagten sich mit rechtlichen Aussagen schriftlich Äußernden vorzulegen. Der Kläger geht daher davon aus, dass es solche Vollmachten nicht gibt und die entsprechende Personen **Amtsanmaßung (§ 132 StGB)** begehen. Der Kläger wird also in der Berufungsklage die konkrete, vollständige Bezeichnung der Beklagten in eine rechtlich korrekte korrigieren.

(siehe Rn36; siehe Straftatenliste Wagner-Kürn)

Rn04 *Beigeladen:*

*Pflegekasse bei der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, vertreten durch den Direktor der Direktion München, Landsberger Straße 150-152, 80339 München – SG.-Nr. R 62/20
- Beigeladene –*

Krankenversicherung

Hinweis: siehe Rn03

(siehe Rn36; siehe Straftatenliste Wagner-Kürn)

Rn05 *Die 17. Kammer des Sozialgerichts München erlässt durch ihre Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht Wagner-Kürn, am 17. März 2022 ohne mündliche Verhandlung folgenden*

Rn19 Gegen diesen **Bescheid** erhob der **Kläger am 02.02.2017 Widerspruch** und **verwies zur Begründung auf die Ausführungen in der Klageschrift an das Sozialgericht München (S 2 KR 482/15, S 2 P 74/16, S 2 KR 267/16 und S 2 P 159/15).**

Die Behauptung des Gerichts, die Mitteilung sei ein gesetzeskonformer „Bescheid“, ist eine **Lüge(6)** (siehe Rn50). Sie benennt insbesondere nicht die gesetzliche Grundlage; nach der eine Verbeitragung gerechtfertigt sein soll, und sie benennt schon gar nicht eine gesetzliche Grundlage, nach der die Berechnung nach § 229 SGB V beliebig oft wiederholt werden kann, um die Betrugsbeute in die Höhe zu treiben. Die Lüge erfolgt mit der Absicht der Rechtsbeugung.

Straftat: Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Die Behauptung des Gerichts „*verwies zur Begründung auf die Ausführungen in der Klageschrift ...*“ ist eine **Lüge(7)**. Die Klage wurde am 01.04.2020 eingereicht; im Begleitschreiben wurde das Nachreichen der Klagebegründung angekündigt. Die Klagebegründung inkl. der Anträge wurde am 10.06.2020 nachgereicht ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-SG_23400\],\[IG_K-SG_23401\],\[IG_K-SG_23403\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-SG_23400],[IG_K-SG_23401],[IG_K-SG_23403])). Mit der Klagebegründung wurde insbesondere auch der **Widerspruchsbescheid** der Beklagten vom **12.05.2020** beigefügt, denn die Beklagte war erst durch Klageerhebung dazu zu zwingen den **Widerspruch vom 02.02.2017** überhaupt zu bearbeiten. Die Klagebegründung enthielt denn auch in Kap. 1 eine detaillierte Analyse des Textes des Widerspruchsbescheides und den Nachweis der von der Beklagten im Widerspruchsbescheid versammelten Lügen. Der Zweck dieser Lüge(7) der Richterin Wagner-Kürn ist es sich nicht mit den Tatsachen der Klagebegründung auseinandersetzen zu müssen und rechtsbeugend behaupten zu können, die Bearbeitung der Klage hätte sich ja irgendwie schon anderweitig erledigt (siehe auch Rn21)

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von **§ 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X)**

Straftat: Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Rn20 Mit **Bescheid vom 29.01.2019** setzte die Beklagte die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab 01.01.2019 aufgrund der Änderung der Berechnungsgrundlagen und Erhöhung der Pflegeversicherungsbeiträge um 0,5 % auf insgesamt 158,96 € monatlich fest.

Hinweis: Dieser angebliche Bescheid zur Erhöhung ab 2019 hat mit der vorliegende Klage gegen die Erhöhung 2017 nichts zu tun. Die Richterin Wagner-Kürn muss ihn aber hier unterbringen, weil sie diesen für ihre verquere gesetzeswidrige Begründung braucht (siehe Rn41 bis Rn50).

Rn21 Die **Klage vom 07.08.2019 (S 17 KR 2046/19) wurde mit Gerichtsbescheid vom heutigen Tage im Wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, dass der angefochtene Bescheid vom 29.01.2019 Gegenstand des Berufungsverfahrens nach §96 SGG geworden sei** und im Übrigen die zum Gegenstand des Verfahrens gewordenen **Beitragsbescheide** rechtmäßig seien.

Hinweis: Es drängt die Richterin Wagner-Kürn mitzuteilen, dass sie im Verfahren S 17 KR 2046/19 mit einer Reihe von Gesetzesbrüchen die Klage abgewiesen hat ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-LG_23340\],\[IG_K-LG_23341\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-LG_23340],[IG_K-LG_23341])). Vor allem hält sie ihre darin „umgesetzte Idee“ für wesentlich, die dortige Klage gegen die Erhöhung der Zwangsbeiträge in 2019 sei gar nicht mehr möglich, weil der 4. Senat des Bayerischen LSG in seinem am 21.11.2019 durchgeführten kriminellen Exzess (genannt „mündliche Verhandlung“) doch massiv versucht habe, dem Kläger einen anderen Klageinhalt/Streitgegenstand unterzuschieben. Und sie teilt in ihrer unnachahmlichen Offenheit mit, dass sie diese Idee erst mit der Klage gegen die Erhöhung 2019 umgesetzt hat, weil sie sich einbildet dies dann hier für die „Weiterführung der Idee“ gegen die Erhöhung 2017 nutzen zu können.

Rn22 Mit seiner am 03.04.2020 beim Sozialgericht München eingegangenen Klage begehrt der Kläger die Feststellung der Nichtigkeit des Verwaltungsakts vom 21.01.2017. Als Begründung wurde angeführt, die Beklagte **verbeitrage** Privateigentum, **besitze** dazu aber keinerlei gesetzliche Berechtigung.

Hinweis: Die Richterin hat aus gutem Grund nicht geschrieben „Nichtigkeit des Verwaltungsakts vom 21.01.2017“ „in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom ...“, weil es zum Zeitpunkt der Klage noch immer keinen Widerspruchsbescheid gab und der nachgereichte Widerspruchsbescheid vom 12.05.2020 war (siehe Rn27).

Rn23 Die Beklagte **wies den Widerspruch** gegen den **Bescheid** vom 21.01.2017 mit **Widerspruchsbescheid vom 12.05.2020 als unbegründet zurück**, nachdem der Kläger mit Schreiben vom 31.03.2020 die fehlende Verbescheidung seines Widerspruchs **moniert** hatte.

Die Behauptung des Gerichts, die Mitteilung sei ein gesetzeskonformer „Bescheid“, ist eine **Lüge(8)** (siehe Rn50). Sie benennt insbesondere nicht die gesetzliche Grundlage; nach der eine Verbeitragung

gerechtfertigt sein soll, und sie benennt schon gar nicht eine gesetzliche Grundlage, nach der die Berechnung nach § 229 SGB V beliebig oft wiederholt werden kann, um die Betrugsbeute in die Höhe zu treiben. Die Lüge erfolgt mit der Absicht der Rechtsbeugung.

Straftat: Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Die Beklagte „wies den *Widerspruchsbescheid*“ nicht „als unbegründet zurück“ (**Lüge(9)**), sondern ließ eine **Orgie von Lügen** vom Stapel, die in der Klagebegründung Kap. 1 alle identifiziert sind (siehe auch Rn19).

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von **§ 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X)**

Der Kläger hat nicht „die fehlende Verbescheidung“ „moniert“ (**Lüge(10)**), sondern mit seiner Klageerhebung am 01.04.2020 dem SG klar und deutlich die „Zulässigkeit der Klage mitgeteilt“ ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-SG_23400\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-SG_23400])):

Zulässigkeit der Klage

Das Vorverfahren ist von der Beklagten nicht gesetzeskonform (**§§ 76 bis 86b SGG**) durchgeführt worden. Ein Verwaltungsakt in Gestalt eines Widerspruchsbescheides, der einen existierenden Verwaltungsakt abändert, hat im Vorverfahren nicht stattgefunden (**§ 86 SGG**). Die Beklagte hat den Widerspruch vom 02.02.2017 bis heute nicht einem Widerspruchsverfahren unterzogen. Der Verwaltungsakt besteht also ausschließlich aus dem Bescheid vom 21.01.2017. Die Behauptung der Beklagten, der Kläger hätte seinen Widerspruch nicht weiter verfolgt, ist irrelevant, denn „das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs“ (**§ 83 SGG**).

Nach **§ 88 SGG** gilt:

„(1) Ist ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden, so gilt [...]

(2) Das gleiche gilt, wenn **über einen Widerspruch nicht entschieden** worden ist, mit der Maßgabe, dass als **angemessenen Frist eine solche von drei Monaten** gilt.“

Diese Mindest-Frist zur Klageeinreichung über einen von der Beklagten nicht bearbeiteten Widerspruch ist nach über 3 Jahren nun hinreichend beachtet. Gleichzeitig gilt aber nach **§ 89 SGG** keine Maximal-Frist, in welcher eine solche Klage möglich ist:

„Die Klage ist an keine Frist gebunden, wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts oder [...] begehrt wird.“

▼ Aussagen der Beklagten im Konjunktiv ▼

Rn24 Mit Inkrafttreten des *die* GKV-Modernisierungsgesetzes (GMG) zum 01.01.2004 *seien* alle Kapitalleistungen der betrieblichen Altersversorgung der Beitragspflicht zur

-5- S 17 KR 386/20

Kranken- und Pflegeversicherung unterworfen *bei der Beurteilung der Beitragspflicht sei* dabei vom *Versicherungsfall* (Ablauf der *Direktversicherung*) auszugehen. Auf die seit 01.01.2004 geltende Fassung des § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V wurde hingewiesen. Es *sei* daher von einem *Versorgungsbezug* in Höhe von monatlich 847,75 € auszugehen. Im Übrigen verwies sie auf das *rechtskräftige Urteil des Bayerischen LSG* vom 21.11.2019 (L 4 KR 567/17).

Das Gericht wiederholt lieber ein paar der Lügen der Beklagten als „Tatbestand“, anstatt Sachaufklärung zu leisten.

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von **§ 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X)**

▼ Aussagen des Klägers im Konjunktiv ▼

Rn25 Der Kläger trägt vor, der Arbeitgeber hatte für den Kläger drei private Kapitallebensversicherungen abgeschlossen, die aus zwei Komponenten bestehen. Die erste Komponente *sei* eine Risikoabsicherung für den Todesfall des Versicherten (die beim Kläger um eine Absicherung bei Arbeitsunfähigkeit ergänzt war) und die zweite Komponente *sei* eine langfristige Sparanlage mit Verzinsung und Überschussbeteiligung am durch die Versicherung erwirtschafteten Gewinn durch Kapitalanlagen. Aus einer Auszahlung *sei* nicht zu schlussfolgern, dass ein Eigentumstransfer *stattgefunden habe*. Es *seien* keine Kapitalleistungen vom Eigentum des Versicherers in das Eigentum des Versicherten (= Kläger) übertragen worden, sondern es *sei* das Eigentum des Versicherten von seinem Konto bei der Versicherung auf das Konto bei der Bank überwiesen worden. Die Kapitalerlöse *seien* daher Privateigentum und die Erhebung von Beiträgen hierauf gesetzeswidrig.

zurückzuführen sei. Die dem Gericht mitgeteilte **Generalterminsvollmacht** vom 05.12.2017 für die Mitarbeiterin der Beklagten akzeptiert er nicht.

Der Kläger hat nicht bezweifelt, sondern der Kläger hat in Entsprechung zur Gesetzeslage festgestellt, dass die Beklagte die Herstellung der Prozessfähigkeit verweigert und die Richterin Wagner-Kürn sie dabei unterstützt durch Duldung der **Amtsanmaßung verschiedener Personen der Beklagten**

Das Gericht hat die Pflicht von Amts wegen die Prozessfähigkeit und doe Legitimation eine gesetzlichen Vertreters und dessen erforderliche Ermächtigung zur Prozessführung zu ermitteln (Details https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/IG_K-SG_23330)

(siehe Straftatenliste Wagner-Kürn; siehe auch Rn36)

Verfahrensfehler: Bruch von **§ 71 Abs. 6 SGG i.V.m. § 56 Prüfung von Amts wegen ZPO**

Straftaten: **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

i.V.m. **Beihilfe (§ 27 StGB)** und **Begünstigung (§ 257 StGB)**

von **Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 StGB)**, **Nötigung (§ 240 StGB)** und **Erpressung (§ 253 StGB)**

i.V.m. **Beihilfe (§ 27 StGB)** und **Begünstigung (§ 257 StGB)** von **Amtsanmaßung (§ 132StGB)**

Rn31 Mit **Bescheid vom 28.01.2021** wurden die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab dem 01.01.2021 neu festgesetzt. Der Widerspruch gegen diesen Bescheid und gegen die **Bescheide vom 26.03.2021** (Mahnung rückständiger Beiträge) **und 21.04.2021** (Mahnung rückständiger Beiträge und Anordnung des Ruhens) wurde mit **Widerspruchsbescheid vom 22.06.2021** zurückgewiesen.

Die Behauptung des Gerichts, die Mitteilung vom 28.01.2021 sei ein gesetzeskonformer Bescheid, ist eine **Lüge(11)** (siehe Rn50). Sie benennt insbesondere nicht die gesetzliche Grundlage; nach der eine Verbeitragung gerechtfertigt sein soll, und sie benennt schon gar nicht eine gesetzliche Grundlage, nach der die Berechnung nach § 229 SGB V beliebig oft wiederholt werden kann, um die Betrugsbeute in die Höhe zu treiben. Die Lüge erfolgt mit der Absicht der Rechtsbeugung.

Straftat: **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Die Mitteilung vom 26.03.2021 war kein „Bescheid“ (auch kein ungesetzlicher) (**Lüge(12)**) (siehe Rn50), sondern die Ankündigung der Beklagten der Erweiterung der Nötigung im besonders schweren Fall (§ 240 StGB) zur Durchsetzung des Betrugs im besonders schweren Fall (§ 263 StGB) durch nunmehr **Erpressung (§ 253 StGB)** durch Sperrung der Krankenversicherung (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/IG_K-KK_2379).

Der sog. „Bescheid“ vom 21.04.2021 war keiner, sondern eine als „Leistungsbescheid“ bezeichnete gesetzwidrige Mahnung (**Lüge(13)**) (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/IG_K-KK_2384).

Die Einführung des Begriffs „Leistungsbescheid“ ist der Versuch der Beklagten das Verwaltungsrecht in das Sozialrecht „einzuführen“, um ohne Gerichtsbeschluss pfänden zu können.

Diese Unterlagen wurden am 24.07.2021 mit einem Schreiben an das SG München übermittelt (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/IG_K-SG_23418).

Die Unterstützung der Straftaten der Beklagten durch die Richterin Wagner-Kürn ist Rechtsbeugung (§ 339 StGB) i.V.m. Beihilfe (§ 27 StGB) und Begünstigung (§ 257 StGB) der Vortaten der AOK Bayern des Betrugs im besonders schweren Fall (§ 263 StGB), Nötigung (§ 240 StGB) und Erpressung (§ 253 StGB) (siehe auch Straftatenliste Wagner-Kürn)

Straftaten: **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

i.V.m. **Beihilfe (§ 27 StGB)** und **Begünstigung (§ 257 StGB)**

von **Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 StGB)**, **Nötigung (§ 240 StGB)** und **Erpressung (§ 253 StGB)**

Rn32 Mit weiterem **Bescheid** vom 07.01.2022 wurden die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab 01.01.2022 neu festgesetzt. Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 01.02.2022 Widerspruch erhoben, über den noch nicht entschieden wurde.

Hinweis: ein Zusammenhang mit dem Verfahren erschließt sich nicht.

Rn33 Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die Gerichtsakte in diesem Verfahren und in dem Verfahren S 17 KR 2046/19 sowie auf die beigezogenen Gerichtsakten S 2 KR 482/15, S 2 KR 267/16, S 2 P 159/15 und S 2 P 74/16 und die **Verwaltungsakten der Beklagten** Bezug genommen.

Die Nutzung der „Verwaltungsakten der Beklagten“ und die Bezugnahme auf sie, ohne dass diese dem Kläger in Kopie zur Verfügung gestellt wurden, ist gesetzwidrig.

Verfahrensfehler: Gesetzwidrige Nutzung von Akten - **§§ 108, 128 (2) SGG**

Entscheidungsgründe:

Rn34 Über den Rechtsstreit konnte gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten wurden hierzu gehört.

Der **rechtswidrige Gerichtsbescheid ist rechtsungültig**; „er gilt als nicht ergangen“ (siehe Klagebegründung <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_23403\]](#); Begründung Kap. 2.13, siehe auch Rn26)
Verfahrensfehler: Bruch **§ 128 Abs. 2 ZPO; § 105 Abs. 3 SGG**
Straftat: **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn35 Die Entscheidung, ob durch **Gerichtsbescheid** entschieden wird, steht im Ermessen des Sozialgerichts, also des berufsrichterlichen Kammervorsitzenden. Die Entscheidung durch Gerichtsbescheid bedarf - anders als ein Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) - nicht der Zustimmung der Beteiligten (Burkiczak in: [Schlegel/Voelzke](#), juris-PK-SGG, 1. Aufl., §105 SGG; Stand: 03.01.2022, Rn. 35 und 40).

Der **rechtswidrige Gerichtsbescheid ist rechtsungültig**; „er gilt als nicht ergangen“ (siehe Klagebegründung <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_23403\]](#); Begründung Kap. 2.13, siehe auch Rn26)
Verfahrensfehler: Bruch **§ 128 Abs. 2 ZPO; § 105 Abs. 3 SGG**
Straftat: **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**
Die Bezugnahme in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „Lehr“bücher ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, insbesondere dann, wenn die Texte von den führenden Rechtsbeugern in der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit, den für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit hauptverantwortlichen Richtern des BSG verfasst wurden ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116) Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz – Teil I, insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-ZG_101\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101]), [\[IG_K-ZG_111\]](#), usw. usf.).
Straftat: **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**
Verfassungsbruch: **Artikel 20 (3), 97 (1) GG**

Rn36 Ein Mangel der Vollmacht für die Beklagte nach § 73 Abs. 6 S. 5 SGG liegt hier offensichtlich nicht vor. Die **Generalvollmacht** vom 05.12.2017 (zur Zulässigkeit vgl. BSG vom 17.03.2016, B 4 AS 684/15 B) für die Beschäftigte der Beklagten wurde zu den Akten gereicht und ist auch beim SG München hinterlegt.

Eine „Generalterminevollmacht“ - was immer das sein soll, schamhaft wird sie hier einfach in „Generalvollmacht“ umbenannt; die AOK weiß es auch nicht und das SG hat sich geweigert sie auch nur einmal vorzulegen - ist keine auf die Vorstände der AOK Bayern, ihre rechtlichen Vertreter zurückzuführende Vollmacht zur rechtlichen Vertretung der AOK Bayern ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-SG_23328\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-SG_23328]), [\[IG_K-SG_23330\]](#), [\[IG_K-SG_23413\]](#)). (siehe Rn30; siehe Straftatenliste Wagner-Kürn)

Verfahrensfehler: Bruch von **§ 71 Abs. 6 SGG i.V.m. § 56 Prüfung von Amts wegen ZPO**
Straftaten: **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**
i.V.m. **Beihilfe (§ 27 StGB)** und **Begünstigung (§ 257 StGB)** von
Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 StGB), Nötigung (§ 240 StGB) und **Erpressung (§ 253 StGB)**
i.V.m. **Beihilfe (§ 27 StGB)** und **Begünstigung (§ 257 StGB)** von
Amtsanmaßung (§ 132 StGB)

Rn37 Der Kläger hat zunächst mit Klageerhebung einen Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit des Verwaltungsakts nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 SGG gestellt und später einen Antrag auf Aufhebung des Verwaltungsaktes nach § 54 Abs. 1 S. SGG.

„SGG § 54 (1) Durch Klage kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts [...] begehrt werden. [...]“
„SGG § 55 (1) Mit der Klage kann begehrt werden [...] 4. Die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes.“

Rn38 Beide Begehren **schließen sich schon begrifflich aus**, ist ein Verwaltungsakt nichtig, bedarf es seiner Aufhebung nicht. Die Klagen auf Aufhebung des Verwaltungsakts und Feststellung der

Rn42 Nach § 96 SGG wird ein neuer Verwaltungsakt nur dann Gegenstand des Klageverfahrens, wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheids ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt **abändert oder ersetzt**.

SGG § 96 (1): benennt die ausschließliche („nur“) Bedingung, wann ein neuer Verwaltungsakt Gegenstand eines laufenden Klageverfahrens werden **kann** (nicht: **muss**). Dazu ist nach SGG § 96 (2) eine Abschrift des neuen Verwaltungsaktes dem betreffenden Gericht mitzuteilen.

Es gilt aber auch SGG § 99 (1): „Eine Änderung der Klage ist zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält.“ Und nach SGG § 99 (2) gilt: „Die Einwilligung der Beteiligten in die Änderung der Klage ist anzunehmen, **wenn sie sich, ohne der Änderung zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in einer mündlichen Verhandlung auf die abgeänderte Klage eingelassen haben.**“

Zitat des Klägers aus der mündlichen Verhandlung vor dem Bayerischen LSG nachdem ihm erstmalig das Wort erteilt wurde: „*erstens: Der Streitgegenstand wird nicht von ihnen definiert, sondern von mir. Ich habe geklagt.*“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-LG_23033], [IG_K-LG_23034] Rn102). Der damalige Versuch des Vors. Richters Dürschke als auch der Versuch der Richterin Wagner-Kürn in diesem Verfahren den „Gegenstand des Klageverfahrens“ nach Gutsherrenart zu ändern, sind Gesetzesbrüche mit der Absicht der Rechtsbeugung (§ 339 StGB).

Hier erfolgt somit der Versuch der Richterin Wagner-Kürn die Klage gegen die Erhöhung ab 2017 als Streitgegenstand/Klagegegenstand weg zu definieren; der Kläger habe dann sozusagen die „Leere Klage“ eingereicht; dem widerspricht der Kläger entschieden. (siehe Straftatenliste Wagner-Kürn)

Verfahrensfehler: Bruch von § 99 i.V.m. § 96 SGG

Straftaten: Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Rn43 Werden durch neue Bescheide die auf eine Kapitalleistung erhobenen Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung jeweils neu festgesetzt und damit frühere Beitragserhebungen im Sinne dieser Vorschrift abgeändert, werden diesen gemäß § 96 SGG **Gegenstand des Verfahrens** {(Klein in [Schlegel/Voelzke](#), juris-PK-SGG, 1. Aufl., §105 SGG; Stand: 03.01.2022, Rn. 35 und 40), juris-PK-SGG, } §96 SGG, Rn. 591 {, 1. Auflage, Stand 03.01.2011} unter Bezugnahme auf BSG vom 08.10.2019, B 12 KR 22/19 R, Rn. 12).

Im sogenannten Gerichtsbescheid zum Verfahren S 17 KR 2046/19 ebenfalls vom 17.03.2022 konnte die Richterin Wagner-Kürn noch ordentlich referenzieren (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-LG_23341] Rn44).

In geschweiften Klammern ist angegeben, was sie hier beim Referenzieren ihrer Quelle weggelassen hat. Die Bezugnahme in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „Lehr“bücher ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, insbesondere dann, wenn die Texte von den führenden Rechtsbeugern in der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit, den für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit hauptverantwortlichen Richtern des BSG verfasst wurden ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116) Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz – Teil I, insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-ZG_101\], \[IG_K-ZG_111\], usw. usf.\)](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101], [IG_K-ZG_111], usw. usf.))).

Straftat: Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3), 97 (1) GG

Rn44 Der **Beitragsbescheid** vom 21.01.2017 ist nach Erlass des Widerspruchsbescheids vom 27.03.2015 (Streitgegenstand des Verfahrens S 2 KR 482/15 bzw. S 2 P 159/15) bzw. des Widerspruchsbescheids vom 29.01.2016 (Streitgegenstand des Verfahrens S 2 KR 267/16 bzw. S 2 P 74/16) ergangen und gemäß § 96 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden, über das **Sozialgericht** nach Verbindung **am 06.07.2017 durch Urteil entschieden** hat.

Die Richterin Wagner-Kürn holt jetzt nach und teilt mit, wo die Klage noch rechtsanhängig gewesen sein soll, allerdings auch dies mit einer (**Lüge(16)**). Die sogenannte „mündliche Verhandlung“ vor dem SG München fand am 06.07.2017 statt, die sogenannte „mündliche Verhandlung“ vor dem Bayerischen Landessozialgericht am 21.11.2019. Die hier gegenständliche Klage gegen die Erhöhung ab 2017 wurde aber am 01.04.2020 erhoben. Der Widerspruchsbescheid vom 12.05.2020 gegen den sogenannten Bescheid vom 21.01.2017 (siehe Rn23) wurde dem Gericht am 10.06.2020 nachgereicht ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-LG_23403\], \[IG_K-LG_23404\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-LG_23403], [IG_K-LG_23404])).

Die Richterin Wagner-Kürn will mitteilen, dass sie nicht fähig ist, die Zeit-Relation „vorher/nachher“ zwischen 2 Datumsangaben zu erkennen.

Auch „nach § 96 SGG wird ein neuer Verwaltungsakt [nicht] Gegenstand des Klageverfahrens“, wenn es ein solches Klageverfahren gar nicht gibt.

Straftat: Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Rn45 Der neue **Verwaltungsakt wird automatisch Gegenstand des Verfahrens, ohne dass es einer Prozesshandlung der Beteiligten bedarf, insbesondere müssen die Vorschriften über Form und Frist der Klage nicht erfüllt sein.**

Diese Vorstellungen der Richterin Wagner-Kürn sind angesichts der sehr eingeschränkten geistigen Fähigkeiten (Nichterkennen der Zeit-Relation „vorher/nachher“ zwischen 2 Datumsangaben) nur noch mit der Bezeichnung „Größenwahn“ zu fassen (Lüge(17)).

Straftat: Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Rn46 Es handelt sich um einen Fall gesetzlicher Klageänderung (B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage, § 96, Rn. 11).

Die Bezugnahme in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „Lehr“bücher ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, insbesondere dann, wenn die Texte von den führenden Rechtsbeugern in der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit, den für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit hauptverantwortlichen Richtern des BSG verfasst wurden ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116) Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz – Teil I, insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [**Straftat: Rechtsbeugung \(§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen\)**](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101], [IG_K-ZG_111], usw. usf.)).</p></div><div data-bbox=)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3), 97 (1) GG

Rn47 Folge dieser gesetzlichen Klageänderung ist, dass die Rechtshängigkeit sich auf den neuen Verwaltungsakt erstreckt, eine anderweitige neue Klage ist grundsätzlich wegen des **Verbots doppelter Rechtshängigkeit unzulässig** (§ 202 SGG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 S. 2 GVG) (B. Schmidt, a.a.O., § 96 Rn. 11c unter **Bezugnahme auf BSG** vom 26.04.2016, B 2 U 13/14 R).

„Folge dieser Rechtsbeugung“ (die hier „gesetzliche“ genannt wird) ist, dass die Richterin Wagner-Kürn gleich die nächste rechtsbeugende Behauptung von irgendwelchen BSG Rechtsbeugern anbringen kann. Die Bezugnahme in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „Lehr“bücher ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, insbesondere dann, wenn die Texte von den führenden Rechtsbeugern in der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit, den für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit hauptverantwortlichen Richtern des BSG verfasst wurden ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116) Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz – Teil I, insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [**Straftat: Rechtsbeugung \(§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen\)**](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101], [IG_K-ZG_111], usw. usf.)).</p></div><div data-bbox=)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3), 97 (1) GG

Rn48 Ein dennoch erhobener Widerspruch ist unzulässig und hätte also vom der Beklagten als unzulässig verworfen werden müssen.

Die Richterin Wagner-Kürn empfiehlt indirekt, die Beklagte sollte für alle von ihr Betrogenen, die schon einmal geklagt haben, monatliche „Bescheide“ herausgeben, mit welchen monatlich die „Beiträge“ verdoppelt werden. Widersprüche dagegen sind lt. Wagner-Kürn ja unzulässig.

Straftat: Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Rn49 Die nach Erlass des streitgegenständlichen Widerspruchsbescheids vom 12.05.2020 ergangenen Beitragsbescheide vom 28.01.2021 und 07.01.2022 sind bereits Gegenstand des Klageverfahrens mit dem Az. S 17 KR 2046/19 geworden.

Weil die Erhöhung 2019 in der Einbildung der Richterin Wagner-Kürn in 2019 schon nicht zulässig war, weil sie ja schon mit dem ersten Verfahren (Klage1 und Klage2) vor dem SG und LSG erledigt war, sind die Erhöhungen 2021 und 2022 „logischerweise“ gleich miterledigt. Überhaupt sollte der Kläger nie wieder klagen, denn es ist alles unzulässig und längst erledigt (egal was die Zukunft bringt).

Straftat: Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Rn50 Hilfsweise - also unabhängig von der Unzulässigkeit der erhobenen Klage - wird noch ausgeführt, dass der **Bescheid vom 21.01.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.05.2020**, mit welchen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus der Ka-

-9- S17 KR386/20

pitalleistung in Höhe von monatlich 847,75 € berechnet wurden, der geltenden Sach- und Rechtslage entsprechen und nicht zu beanstanden sind.

„Hilfsweise“ ist festzustellen, dass der sogenannte „Bescheid“ vom 21.01.2017 auch nach wiederholter Behauptung durch die Richterin Wagner-Kürn nicht die gesetzlichen Anforderungen an einen Bescheid erfüllt (**Lüge(18)**). Sie benennt insbesondere nicht die gesetzliche Grundlage; nach der eine Verbeitragung gerechtfertigt sein soll, und sie benennt schon gar nicht eine gesetzliche Grundlage, nach der die Berechnung nach § 229 SGB V beliebig oft wiederholt werden kann, um die Betrugsbeute in die Höhe zu treiben. Die Lüge erfolgt mit der Absicht der Rechtsbeugung.

Die „Bescheide“ der Beklagten sind **Mitteilungen ihrer Betrugsabsichten anstatt Beitragsbescheide**. Ein **Beitragsbescheid** ist ein Verwaltungsakt nach § 31 SGB X. Er muss hinreichend bestimmt sein (§ 33 Abs. 1 SGB X). Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. **In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen**, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewegen haben (§ 35 Abs. 1 SGB X).

Verfahrensfehler: Bruch **§§ 31, 33 (1) und 35 SGB X**

Straftat: **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Weiterhin ist „hilfsweise“ festzustellen, dass der Widerspruchsbescheid vom 12.05.2020 aus den in Kap. 1 der Klagebegründung beschriebenen Lügen der Beklagten zur Begründung ihrer Straftaten Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 StGB), Nötigung (§ 240 StGB) und Erpressung (§ 253 StGB) bestand. Die Richterin Wagner-Kürn macht sich diese Straftaten zu eigen und bezeichnet sie als „geltende Rechtslage“

Straftaten: **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

i.V.m. **Beihilfe (§ 27 StGB) und Begünstigung (§ 257 StGB) von Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 StGB), Nötigung (§ 240 StGB) und Erpressung (§ 253 StGB)**

Rn51 Nach der zum 01.01.2004 in Kraft getretenen Vorschrift des § 229 Abs. 1 S. 3 SGB V gelten nicht nur regelmäßig wiederkehrende Leistungen, sondern auch **einmalige Kapitalabfindungen** als beitragspflichtige **Versorgungsbezüge**, das heißt, jede **Kapitalabfindung**, die als **Versorgungsbezug** zu werten ist, weil sie anstelle von Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer früheren Beschäftigung tritt, ist beitragspflichtig (Peters in **Schlegel/Voelzke**, juris-PK-SGB V; 4. Auflage, Stand 08.02.2022, § 229, Rn. 106).

Diese Anmerkungen über „einmalige Kapitalabfindungen“, „Kapitalabfindung“, „Versorgungsbezug“ unter „Entscheidungsgründe“ sollen suggerieren, es ginge um Kapitalabfindungen und Versorgungsbezüge (**Lüge(19)**)

Die drei Verträge, die das Gegenteil beweisen, liegen dem Sozialgericht München seit 2015 vor.

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von **§ 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X**

Die Bezugnahme in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „Lehr“bücher ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, insbesondere dann, wenn die Texte von den führenden Rechtsbeugern in der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit, den für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit hauptverantwortlichen Richtern des BSG verfasst wurden ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116) Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz – Teil I, insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [Straftat: **Rechtsbeugung \(§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen\)**](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101], [IG_K-ZG_111], usw. usf.)).</p></div><div data-bbox=)

Verfassungsbruch: **Artikel 20 (3), 97 (1) GG**

Rn52 Zu den **Renten der betrieblichen Altersversorgung** im Sinne von § 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V gehören auch **Renten**, die aus einer vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abgeschlossenen **Direktversicherung im Sinne des § 1 Abs. 2 BtrAVG** gezahlt werden, unabhängig davon, ob sie zum Teil oder ganz auf Leistungen des Arbeitnehmers bzw. des Bezugsberechtigten beruhen (**BSG vom 25.04.2007, B 12 KR 25/05 R**). Das Bundessozialgericht hat in zahlreichen Entscheidungen betont, dass sie auch dann in vollem Umfang Leistungen der betrieblichen Altersversorgung bleiben, wenn nach Beendigung der Erwerbstätigkeit die Beiträge allein vom Arbeitnehmer als **Versicherungsnehmern** gezahlt werden (vgl. etwa **BSG vom 25.04.2007, B 12 KR 25/05 R; BSG vom 12.12.2007, B 12 KR 6/06 R, BSG vom 12.11.2008, B 12 KR 6/08 R**). Das **BSG (Urteil vom 25.04.2007, B 12 KR 25/05 R)** hat hierzu weiter festgestellt, dass diese sogenannte institutionelle Abgrenzung, die sich allein daran orientiert, ob die Rente von einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gezahlt wird und Modalitäten des individuellen Rechtserwerbs unberücksichtigt lässt, nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) im Vergleich mit sonstigen, nicht zur Beitragsbemessung heranzuziehenden Zahlungen aus privaten Renten- und Lebensversicherungsverträgen verstößt. Das **Bundesverfassungsgericht hat die Auffassung des**

BSG bestätigt und die Verfassungsbeschwerden nicht zu Entscheidung angenommen (Beschluss vom 07.04.2008, 1 BvR 1924/07).

Diese Anmerkungen über „Renten der betrieblichen Altersversorgung“, „Renten“, „Direktversicherung im Sinne des § 1 Abs. 2 BtrAVG“ unter „Entscheidungsgründe“ sollen suggerieren, es ginge um Renten aus Kapitalabfindungen (**Lüge(20)**)

Die drei Verträge, die das Gegenteil beweisen, liegen dem Sozialgericht München seit 2015 vor.

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von **§ 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X)**

Die Bezugnahme in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „höchstrichterlichen „Recht“sprechungen ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, insbesondere dann, wenn die sogenannten „Urteile“ von den führenden Rechtsbeugern in der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit, den für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit hauptverantwortlichen Richtern des BSG stammen ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I), insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-ZG_101\],\[IG_K-ZG_111\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101],[IG_K-ZG_111]), usw. usf.).

Straftat: **5 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen))**

Verfassungsbruch: **Artikel 20 (3), 97 (1) GG**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinen Nichtannahmen von Verfassungsbeschwerden zum Thema „Verbeitragung von Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen“ das Bundesverfassungsgerichtsgesetz gebrochen (§§ 13, 14, 18, 19 BVerfGG) und diverse Verfassungsbrüche begangen (Art. 3 (1) i.V.m. 2 (1) und 14 (1), 20 (3), 93 (1), 94 (2) 97 (1), 101 (1), 103 GG). In der Nichtannahme 1 BvR 1924/07 bezieht sich eine Kammer des Ersten Senats auf eine Verfassungsbeschwerde zu einer Betriebsrente (nicht: Kapitallebensversicherung; also im hiesigen Verfahren eine Themen-Verfehlung); dabei haben die Richter nicht das BSG bestätigt, sondern vollinhaltlich aus dem ersten rechtsbeugenden „Urteil“ des BSG (B 12 KR 1/06 R vom 13.09.2006) rechtsbeugend / verfassungswidrig abgeschrieben ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S10\]_20200301_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_III_Das_Verfassungsgericht](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S10]_20200301_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_III_Das_Verfassungsgericht),).

Die Richterin Wagner-Kürn bezieht sich auf die Straftaten der ehemaligen Verfassungsrichter (Hohmann-Dennhardt, Gaier, Kirchhof), um ihre eigene Rechtsbeugung zu rechtfertigen.

Straftat: **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Verfassungsbruch: **Artikel 20 (3), 97 (1) GG**

Die Richterin Wagner-Kürn bezieht sich auf die rechtsbeugende [„Rechts“-]Auffassung“ des BSG, um in rechtsbeugender Absicht sich selbst ebenfalls eine rechtsbeugende „Rechtsauffassung“ zuzugestehen (Erläuterung siehe Rn28)

Straftaten: **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Verfassungsbruch: **Artikel 20 (3), 97 (1) GG**

Rn53 Auch bei Beiträgen, die ein Arbeitnehmer nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis auf die **Direktversicherung** einzahlt, ist der **Berufsbezug** noch gewahrt, solange der Arbeitgeber die **Direktversicherung** als Versicherungsnehmer und damit innerhalb der institutionellen Vorgaben des **Betriebsrentengesetzes** fortführt (**BVerfG Beschluss vom 28.09.2010, 1 BvR 1660/08**). Solche Beiträge auf einen vom Arbeitgeber abgeschlossenen und auf diesen als Versicherungsnehmer laufenden Versicherungsvertrag lassen sich trotz des Ausscheidens des Versicherten aus dem Arbeitsverhältnis bei typisierender Betrachtungsweise noch als mit diesem in Verbindung stehend betrachten (**BVerfG vom 28.09.2010, a.a.O.**). Das Bundesverfassungsgericht hat aber die Grenzen zulässiger Ty-

-10-

S17 KR386/20

pisierung dann als überschritten angesehen, soweit auch Kapitalleistungen, die auf Beiträgen beruhen, die ein Arbeitnehmer nach Beendigung seiner Erwerbstätigkeit auf den Lebensversicherungsvertrag unter Einrücken in die Stellung des Versicherungsnehmers eingezahlt hat, der Beitragspflicht nach § 229 SGB V unterworfen werden. **Denn mit der Vertragsübernahme durch den Arbeitnehmer ist der Kapitallebensversicherungsvertrag vollständig aus dem betrieblichen System gelöst worden** und unterscheidet sich hinsichtlich der dann noch erfolgenden Einzahlungen nicht mehr von andere privaten Lebensversicherung, die nicht der Beitragspflicht unterliegen (**BVerfG vom 28.09.2010, a.a.O.**).

Auf die Einzahlungen des Bezugsberechtigten auf einen von ihm als Versicherungsnehmer fortgeführten **Kapitallebensversicherungsvertrag** finden hinsichtlich der von ihm nach Vertragsübernahme eingezahlten Beiträge keine Bestimmungen des Betriebsrentenrechts mehr Anwendung (**BVerfG vom 28.09.2010, a.a.O.**).

In der Entscheidung 1 BvR 1660/08 geht es darum, ob ein Vertrag über eine Betriebsrente nach Insolvenz des Arbeitgebers und privater Fortführung durch den Arbeitnehmer noch als „Betriebsrente“ zählt. Diese Bezugnahme unter „*Entscheidungsgründe*“ soll suggerieren, es ginge im Verfahren um Kapitalabfindungen aus Betriebsrenten-Ansprüchen: Die Nutzung des Wortes „*Kapitallebensversicherungsvertrag*“ ist allerdings eine **unverhohlene Lüge** der Richterin Wagner-Kürn über diesen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (**Lüge(21)**).

Straftaten: **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn54 Vorliegend ist allerdings der Kläger nicht in die **Stellung als Versicherungsnehmer** eingerückt, sondern der **ehemalige Arbeitgeber** ist bei allen drei Versicherungen Versicherungsnehmer bis zu den jeweiligen Auszahlungen geblieben.

Diese Anmerkungen über „*Stellung als Versicherungsnehmer*“, „*ehemalige Arbeitgeber*“ unter „*Entscheidungsgründe*“ sollen suggerieren, es ginge um Renten aus Kapitalabfindungen (**Lüge(22)**)

Die drei Verträge, die das Gegenteil beweisen, liegen dem Sozialgericht München seit 2015 vor.

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von **§ 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X**

Rn55 Diese **Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird fortgeführt durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts** (vgl. etwa **BSG vom 30.03.2011, B 12 KR 24/09 R** und **B 12 KR 16/10 R**). Danach unterliegen nicht regelmäßig wiederkehrende Kapitaleistungen aus einer als Direktversicherung abgeschlossenen Kapitallebensversicherung nur insoweit der Beitragspflicht, als die Zahlungen auf Prämien beruhen, die auf den Versicherungsvertrag für Zeiträume eingezahlt wurden, in denen der Arbeitgeber Versicherungsnehmer war.

Die Behauptung, dass es sich bei den 1 BvR 1924/07 und 1 BvR 1660/08 um Rechtsprechung des BVerfG handele ist eine **Lüge(23)**.

Dass diese „Recht“sprechung durch das BSG fortgesetzt würde ist eine weitere **Lüge(24)**. Die „Urteile“ des 12. Senats des BSG sind seit dem ersten rechtsbeugenden Urteil (B 12 KR 1/06 R vom 13.09.2006) ausschließlich Weiterentwicklungen des **BSG-Unrechtssystems zur Unterstützung des staatlich organisierten Betrugs auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen**.

Das Suggestieren, das BSG würde ja nur die Vorgaben des BVerfG durch seine eigene Rechtsprechung umsetzen, ist eine weitere **Lüge(25)** der Richterin Wagner-Kürn; es ist genau umgekehrt gelaufen; das BSG hatte 2 Jahre Vorsprung in der Kriminalisierung der Justiz (([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz-Teil_I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz-Teil_I), Kap. 18 „BSG Versuch der Vertuschung der Amtsanmaßung und Rechtsbeugung“).

Die Lügen erfolgen mit rechtsbeugender Absicht.

Straftaten: **3 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn56 Dieser **Auffassung** des Bundesverfassungsgerichts und des Bundessozialgerichts schließt sich das Gericht vollumfänglich an.

Die Richterin Wagner-Kürn bezieht sich auf die rechtsbeugende [„Rechts“-]Auffassung“ des BVerfG und des BSG, um in rechtsbeugender Absicht sich selbst ebenfalls eine rechtsbeugende „Rechtsauffassung“ zuzugestehen (Erläuterung siehe Rn28)

Straftaten: **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Verfassungsbruch: **Artikel 20 (3), 97 (1) GG**

Rn57 Mit Wirkung vom 15.12.2018 wurde mit dem **GKV-Versichertenentlastungsgesetz** (GKV-VEG) dem 2. Halbsatz in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 ein zweiter Ausnahmetatbestand angefügt und damit Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in das Gesetz übernommen. Danach sind Versorgungsbezüge nach in § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V beitragsfrei, wenn es sich um Leistungen handelt, die der Versicherte nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses als alleiniger Versicherungsnehmer aus nicht durch den Arbeitgeber finanzierten Beiträgen erworben hat.

Diese Anmerkung über „*GKV-Versichertenentlastungsgesetz*“ soll suggerieren, es ginge um Renten aus Kapitalabfindungen (**Lüge(26)**)

Die drei Verträge, die das Gegenteil beweisen, liegen dem Sozialgericht München seit 2015 vor.

Straftaten: **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn58 Für die Einordnung als betriebliche Altersversorgung kommt es allein darauf an, dass der **ehemalige Arbeitgeber** für den gesamten Zeitraum der Prämienzahlung bis zur Auszah-

lung der Versicherungssumme am 01.02.2015 bzw. 01.11.2015 Versicherungsnehmer geblieben ist. Der Kläger hat hier weder vorgetragen, dass er Versicherungsnehmer der Direktversicherung geworden ist, noch bestehen Anhaltspunkte hierfür. Die Beklagte hat also die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zur Recht aus den gesamten Auszahlungssummen festgesetzt.

Für die Einordnung, um welche Form von Versicherungen es sich handelt, kommt es allein auf die Verträge (die dem Sozialgericht München seit 2015 vorliegen) und die gesetzlichen Bedingungen an. Und wenn der Richterin Wagner-Kürn die Gesetzestexte wegen unzureichender Fähigkeiten in „Deutscher Sprache“ und „menschlicher Logik“ „nicht zugänglich sind“, dann kommt es noch als Hilfestellung darauf an, dass das Bundesverfassungsgericht in 1 BvR 1660/08 drei Bedingungen beschrieben hat, die alle 3 erfüllt sein müssen (logisches UND), damit eine Betriebsrente (betriebliche Altersversorgung) vorliegt.

Die Richterin Wagner-Kürn bevorzugt aber lieber den Weg der Rechtsbeugung und hält sich an die führenden Rechtsbeuger in der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit, die für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit hauptverantwortlichen Richtern des BSG ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116) Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz – Teil I, insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-ZG_101\],\[IG_K-ZG_111\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101],[IG_K-ZG_111]), usw. usf.); die, und auch das schreckt die Richterin Wagner-Kürn nicht ab, ein Geständnis ihrer Kriminalität abgelegt haben (BSG B 12 KR 2/16 vom 10.10.2017, Rn 24; [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-ZG_101\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101])).

Straftaten: Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Rn59 Daran ändert auch der Abschluss der **Direktversicherung** vor der Gesetzesänderung zum 01.01.2004 nichts:

Eine ab dem Jahr 2004 fällig werdende Leistung aus einer **im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen Direktversicherung** ist ab diesen Zeitpunkt als **Versorgungsbezug** auch dann zur Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge heranzuziehen, wenn der **Lebensversicherungsvertrag** vor 2004 abgeschlossen wurde (**BSG vom 13.09.2006, B 12 KR 5/06 R**, die Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil wurde nicht angenommen, BVerfG vom 28.09.2010, 1 BvR 2209/09).

Diese Anmerkungen über „im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen Direktversicherung“, „Versorgungsbezug“ soll suggerieren, es ginge um Renten aus Kapitalabfindungen. Die drei Verträge des Klägers, die das Gegenteil beweisen, liegen dem Sozialgericht München seit 2015 vor.

Der Vertrag im genannten Verfahren war kein „Lebensversicherungsvertrag“, sondern eine „Kapitallebensversicherung“. Die Richterin Wagner-Kürn hat vergessen anzumerken, der Revision wurde vom BSG stattgegeben (allerdings wurde zur Bestrafung der vom SG erreichten Genehmigung zur Sprungrevision die Klägerin zur weiteren „Verarschung“ an das SG zurückverwiesen. Daraufhin hat sie offensichtlich eine Verfassungsbeschwerde erhoben, die aber mit der Begründung des nicht ausgeschöpften Rechtswegs nicht angenommen wurde (**Lüge(27)**))

Straftaten: Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Rn60 **Nach alledem konnte die Klage auch in der Sache keinen Erfolg haben**, die Beiträge wurden rechtmäßig festgesetzt.

Anmerkung: der erste Teil des Satzes lautet korrekt:

„Nachdem die Richterin Wagner-Kürn bis hierher schon 27 Lügen, über 22 Verfahrensfehler, über 53 Straftaten (die meisten davon Verbrechen der Rechtsbeugung) und 13 explizite Verfassungsbrüche in die Welt gesetzt hatte, konnte die Klage mit keinerlei Rechtsstaatlichkeit im Verhalten der Richterin mehr rechnen und auch in der Sache keinen Erfolg mehr haben“.

Rn61 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt dem Ergebnis der Hauptsache.

-12-

S17 KR386/20

Rechtsmittelbelehrung

Rn62 Dieser **Gerichtsbescheid** kann mit der Berufung angefochten werden.

Ein nicht existenter Gerichtsbescheid kann nicht mit der Berufung angefochten werden (**Lüge(28)**) SGG § 105 Abs. 3 „Der **Gerichtsbescheid** wirkt als Urteil; wird **rechtzeitig mündliche Verhandlung** beantragt, **gilt er als nicht ergangen**.“

Straftat: Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Rn63 Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids beim Bayer. Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München, oder bei der Zweigstelle des Bayer. Landessozialgerichts, Rusterberg 2, 97421 Schweinfurt, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder beim Bayer. Landessozialgericht in elektronischer Form einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d Satz 2 SGG).

Rn64 Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht München, Richelstraße 11, 80634 München, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder beim Sozialgericht München in elektronischer Form eingelegt wird.

Rn65 Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Rn66 Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) in der jeweils gültigen Fassung.

Rn67 Die Berufungsschrift soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Rn68 Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden; dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Wagner-Kürn

Rn69
Siehe auch Rn01
Verfahrensfehler:

<< Stempel: Sozialgericht München Bayern >>

Bruch von § 137 SGG und § 317 ZPO i.V.m. §134 SGG

II. Zusammenfassung der festgestellten Rechtsbrüche

im sogenannten Gerichtsbescheid vom 17.03.2022
im Verfahren S 17 KR 386/20
vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München
durch die Richterin Wagner-Kürn

Die in Teil I. festgestellten Rechtsbrüche werden nach den Kategorien Verfahrensfehler, Straftaten und Verfassungsbrüche in einer Übersicht aufgelistet. Für jede Gruppe werden die gebrochenen Rechtsvorschriften, die Häufigkeit des Bruchs und eine Kurzerläuterung der Tat angegeben. Darunter werden lediglich die betroffenen Randnummern (*Rnx*) notiert.

Die in den Auswertungen „eingestreuten“ **28 Lügen** werden nicht gesondert behandelt. In ihrer sprachlichen Bedeutung „**bewusst unwahre Behauptungen**“ sind sie lediglich Beleg dafür, dass die Gesetzesbrüche von der Richterin Wagner-Kürn im rechtlichen Sinn **vorsätzlich/mit Vorsatz** begangen wurden. Ihre notierte Anzahl ist eher zufällig; im Grunde genommen ist der Text des sogenannten Gerichtsbescheides **eine einzige große Lüge**, es gibt kaum Passagen, die der Wahrheit entsprechen (z.B. *Rn61*, ...).

1. Verfahrensfehler (23)

1x Gesetzesbruch von § 137 SGG und § 317 ZPO i.V.m. §134 SGG

Rechtsungültigkeit des sog. Gerichtsbescheides wegen Nichtbeglaubigung der zugestellten Abschrift des sogenannten Gerichtsbeschlusses:

Die vom Gericht übersandte „beglaubigte“ Abschrift des Gerichtsbescheides ist keine Kopie eines Bescheides in Papierform, denn sie ist nicht von der Richterin Wagner-Kürn unterschrieben (**§ 134 Abs. 1 SGG**). Das Dokument ist also die Kopie eines elektronisch abgelegten Gerichtsbescheides, diese ist zwar mit Geschäftssiegel aber nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eines Urkundsbeamten versehen (**§ 137 SGG und § 317 ZPO**).

Die an den Kläger **übersandte Abschrift des Gerichtsbescheides ist** somit allein aus diesem Grund **rechtsungültig**.

Rn01, Rn69

5x Gesetzesbruch von § 128 Abs. 2 ZPO; § 105 Abs. 3 SGG

Rechtsungültigkeit des sog. Gerichtsbescheides wegen Missachtung der Forderung nach mündlicher Verhandlung;

In der Klagebegründung des Klägers gibt es ein separates Kapitel mit der „Forderung nach mündlicher Verhandlung“.

Rn02, Rn05, Rn06, Rn34, Rn35

12x Gesetzesbruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

keinerlei Sachaufklärung:

(SGB Office Professional_Jansen_Normenkette zum SGG § 103_Untersuchungsgrundsatz ist
Offizialmaxime des sozialgerichtlichen Verfahrens; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/>
Referenznr. [\[IG_O-JU_009\]](#); Rz. 2, 3):

- „Die Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen besteht in jeder Lage des Verfahrens. Die Aufklärungspflicht in dem Zeitraum vor der mündlichen Verhandlung ist vom Gesetzgeber ausdrücklich in § 106 geregelt worden. Innerhalb der mündlichen Verhandlung kann eine Sachaufklärung maßgeblich mittels einer **Beweisaufnahme** erfolgen, für die § 118 dem Sozialgericht nahezu das gesamte Instrumentarium der ZPO zur Verfügung stellt.“
- „Die Beweislastverteilung bestimmt sich immer nach dem Regelungsgefüge der für den Rechtsstreit maßgebenden Norm ([...]). Es gibt wegen § 103 zwar keine subjektive Beweisführungslast, wohl aber eine **objektive Beweislast** ([...]). **Im Grundsatz trägt den Nachteil derjenige, der mit der – letztlich nicht erwiesenen – Tatsache einen Anspruch** oder aber eine Einrede **begründen wollte**.“

Das Gericht hat somit „die Officialmaxime“, die den Ablauf des sozialgerichtlichen Verfahrens schlechthin bestimmende Vorschrift“ (§ 103 SGG) (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG_O-JU_009\]](#)) derart vollständig missachtet, dass man feststellen kann, die 17. Kammer des Sozialgerichts München hat seit Erhebung der Klage **absolut nichts getan**. Damit hat die 17. Kammer nicht nur den **§§ 103 Satz 1 SGG** „das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen, die Beteiligten sind dabei heranzuziehen“ verletzt, sondern auch den **§ 106 SGG**.
Rn09, Rn10, Rn12, Rn19, Rn23, Rn24, Rn25, Rn26, Rn29, Rn51, Rn52, Rn54

1x Gesetzesbruch von §§ 31, 33 (1) und 35 SGB X

Unwahre Behauptungen über Eigenschaften von Beitragsbescheiden
Rn50

2x Gesetzesbruch von §§ 54 (1), 55 (1) SSG

Unwahre Behauptungen über Unzulässigkeit der Klage
Rn38, Rn40

1x Gesetzesbruch von § 99 i.V.m. § 96 SGG

Unwahre Behauptung Klage sei Gegenstand früherer Verfahren gewesen
Rn42

1x Gesetzesbruch von §§ 108, 128 (2) SGG

Gesetzwidrige Nutzung von Akten:

Wenn das Gericht auf Verwaltungsakten der Beklagten Bezug nimmt, dann hat die Beklagte die Akten dem Gericht zur Verfügung zu stellen, die Verwaltungsakten werden Teil der Gerichtsakten und das Gericht hat sie ebenfalls auch dem Kläger zur Verfügung zu stellen. Wenn das Gericht Verwaltungsakten der Beklagten benutzt, die nicht in den Akten des Sozialgerichts vorhanden sind, dann zeigt es damit, dass es parteiisch agiert.

Rn33

2x Gesetzesbruch von § 71 Abs. 6 SGG i.V.m. § 56 Prüfung von Amts wegen ZPO

Das Gericht hat die Pflicht von Amts wegen die Prozessfähigkeit und die Legitimation eines gesetzlichen Vertreters und dessen erforderliche Ermächtigung zur Prozessführung zu ermitteln.

Rn30, Rn36

2. Straftaten (51+2)

§ 339 Rechtsbeugung StGB

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsbeugung> Die **Rechtsbeugung** ist im deutschen Recht die **vorsätzlich** falsche Anwendung des Rechts durch **Richter**, **Amtsträger** oder **Schiedsrichter** bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer **Partei**.

§ 12 Verbrechen und Vergehen StGB

(1) Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.

(2) [...]

5x Rechtsbeugungen (§ 339 StGB)

Entscheidung durch sog. Gerichtsbescheid unter Missachtung der Forderung nach mündlicher Verhandlung

Rn02, Rn05, Rn06, Rn34, Rn35

4x Rechtsbeugungen (§ 339 StGB)

Wahrheitswidrige Behauptungen (Lüge) über die Aussagen der Klage und Klagebegründung
Rn19, Rn23, Rn39, Rn44

5x Rechtsbeugungen (§ 339 StGB)

Wahrheitswidrige Unterstellung von nicht bewiesenen und nicht beweisbaren Versicherungseigenschaften (Streitgegenstand) als „Tatbestand“
Rn07, Rn09, Rn10, Rn57, Rn58

15x Rechtsbeugungen (§ 339 StGB) durch unwahre Behauptungen über Gesetzesinhalte

Wahrheitswidrige Unterstellung von nicht existierenden Gesetzesinhalten
Rn12, Rn18, Rn19, Rn26, Rn28, Rn31, Rn40, Rn41, Rn42, Rn45, Rn48, Rn49, Rn50, Rn52, Rn62

z.B. Klage sei unzulässig oder Gegenstand eines früheren Verfahrens gewesen
Rn41

13x Rechtsbeugungen (§ 339 StGB) durch Rechtsentscheidungen aus Basis von rechtsbeugendem „Richterrecht“

Rechtsentscheidungen auf Basis von „höchstrichterlichem Richterrecht“, welches verfassungsgemäß verboten ist
Rn47, Rn52 (5x), Rn52, Rn53, Rn55 (3x), Rn56, Rn59

5x Rechtsbeugungen (§ 339 StGB) durch Rechtsentscheidungen auf Basis von „Lehrbüchern“

Rechtsentscheidungen auf Basis von sogenannten „Lehrbüchern“
Rn35, Rn38, Rn43, Rn46, Rn51

4x Rechtsbeugungen (§ 339 StGB) i.V.m. Beihilfe (§ 27 StGB) zu und Begünstigung (§ 257 StGB) von anderen Straftätern

§ 27 Beihilfe StGB

- (1) *Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.*
- (2) *Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.*

§ 257 Begünstigung StGB

- (1) *Wer einem anderen, der eine rechtswidrige Tat begangen hat, in der Absicht Hilfe leistet, ihm die Vorteile der Tat zu sichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (2) [...]

Gesetzwidrige Rechtsprechung zur Stützung anderer Straftäter

Beihilfe zu und
Begünstigung von **Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 StGB),
Nötigung (§ 240 StGB) und
Erpressung (§ 253 StGB)**
Rn30, Rn31, Rn36, Rn50

Beihilfe zu und
Begünstigung von **Amtsanmaßung (§ 132 StGB)**
Rn30, Rn36

2x Rechtsbeugungen (§ 339 StGB) i.V.m. Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB)

Ersetzen der Rechtsprechung durch Willkürjustiz

Zur [noch zu analysierenden Straftat]

Die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland besteht aus den 3 unabhängigen Säulen Legislative, Exekutive und Judikative. Die Rechtsprechung beruht auf einer unabhängigen Justiz und ist entsprechend Art. 20 (3) und 97 (1) GG an Recht und Gesetz gebunden. Eine Rechtsprechung, die mit massiver und fortlaufender Rechtsbeugung ihre Vorgaben in Recht und Gesetz missachtet ist Willkürjustiz und der Missbrauch staatlicher Gewalt. Eine Rechtsprechung durch einzelne Richter, die sich massiv auf die Willkürjustiz anderer Richter aus „höheren Instanzen“ berufen und die diese zur eigenen Rechtsbeugung nutzen, ist nicht nur die missbrauchte Anwendung staatlicher Gewalt, sondern beseitigt damit die verfassungsmäßige Ordnung. Dies erfüllt den Straftatbestand von

§ 81 Hochverrat gegen den Bund

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. *den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder*

2. **die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,**

wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren bestraft.

(2) *In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.*

Rn14, Rn15-Rn17

3. Verfassungsbrüche

13x Verfassungsbruch nach Artikel 20 (3), 97 (1) GG

Artikel 20 Abs. 3 GG

(3) *Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und **die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.***

Artikel 97 Abs. 1 GG

(1) **Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.**

Explizite Verweigerung der Rechtsprechung nach Vorgaben von „Recht und Gesetz“
Rn14, Rn15-Rn17, Rn28, Rn35, Rn38, Rn43, Rn46, Rn47, Rn51, Rn52 (3x), Rn56